



Förderaktion: Impulsberatung «erneuerbarheizen» Leitfaden und Bedingungen für Beitragsgesuche

BEITRAGSGESUCHE

- Beitragsgesuche sind **nach erfolgter Impulsberatung** einzureichen.
- Die Beitragsgesuche sind **vollständig** und **doppelt unterzeichnet** einzureichen.
- Pro Gebäude wird nur **eine Impulsberatung** gefördert.
- Die Förderung ist **befristet** und läuft mit der Beendigung des Programms «erneuerbar-heizen» aus.

IMPULSBERATUNG «ERNEUERBARHEIZEN»

Der Kanton Graubünden kann gemäss Art. 31 Energiesgesetz des Kantons Graubünden (BEG) im Rahmen von zeitlich befristeten Energiesparaktionen freiwillige Massnahmen fördern oder sich daran beteiligen. Daher wird das Teilprogramm der Kampagne erneuerbarheizen, die Impulsberatung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 unterstützt. Die Förderung kann jährlich verlängert werden und läuft definitiv am 31. Dezember 2024 aus. Für die Förderaktion gelten die allgemeinen Regeln für Förderbeiträge gemäss BEG/BEV und namentlich folgende Bestimmungen:

Voraussetzungen und Förderbedingungen

Beitragsberechtigt ist die in Einfamilien- oder in kleinen Mehrfamilienhäusern durchgeführte Impulsberatung. Die Impulsberatung kann nur von akkreditierten Impulsberatern/-innen durchgeführt werden. Die Akkreditierung erfolgt durch die erfolgreich absolvierte Impulsberater/-innen Schulung. Der Förderungsprozess wird einstufig vollzogen. Der Impulsberatungsbericht ist vom Eigentümer und dem/der Impulsberater/-in unterzeichnet einzureichen. Die Einreichung hat alle zwei Monate, spätestens jedoch auf den 15.01.2021 zu erfolgen. Die Unterlagen sind einfach und in Papierform einzureichen. Unvollständige Beratungsberichte werden zurückgewiesen.

Beitragsbemessung

Der Kanton gewährt einen Pauschalförderbeitrag von 300 Franken pro Impulsberatung. Die Förderung ist auf eine Impulsberatung pro Objekt begrenzt.

Abwicklung

Alle zwei Monate reicht der/die akkreditierte Impulsberater/-in das unterzeichnete das Fördergesuch inkl. den kopierten Impulsberatungsberichten beim Amt für Energie und Verkehr ein. Nach der erfolgreichen Prüfung wird das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Förderbeitrag zur Auszahlung freigeben.

Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen.

- Fördergesuch (Lieferschein)
- Kopien der durchgeführten Impulsberatungsberichte

Auskünfte/Gesuchsunterlagen

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Das Gesuchsformular sowie das Fördergesuch kann beim Amt für Energie und Verkehr bezogen werden oder direkt unter www.aev.gr.ch/ee/beitraege abrufbar.

Chur, Januar 2020